

II-7413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7199/1-Pr 1/89

3434/AB

1989 -05- 09

zu 3466/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3466/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Dkfm. Bauer, Dr. Ofner (3466/J), betreffend Versicherungsverträge im Ressortbereich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3:

Für die im Bereich des Justizressorts in Verwendung stehenden bundeseigenen Kraftfahrzeuge bestehen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge, die in dem zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, und der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungs AG, der Ersten Allgemeinen Versicherungs AG und der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag ("Postrahmenvertrag") eingeschlossen sind.

Weiters bestehen derzeit zu Lasten der Kredite des Justizressorts

- im Bereich des Oberlandesgerichts Graz eine Schadensversicherung für drei Leihbilder (Versicherer: Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungs AG);

DOK 546P

- im Bereich des Oberlandesgerichts Linz drei Bündelversicherungsverträge (gegen Feuer und Einbruch) für insgesamt 33 Leihbilder (Versicherer: Oberösterreichische Wechselseitige Versicherungsanstalt);
- im Bereich des Oberlandesgerichts Innsbruck jeweils eine Feuer- und Leitungswasserschadens - sowie eine Gebäudehaftpflichtversicherung für zwei Gerichtsgebäude sowie eine Feuer- und Leitungswasserschadensversicherung für ein weiteres Gerichtsgebäude (Versicherer: Tiroler Landesversicherungsanstalt, Vorarlberger Landesversicherung und Bregenzerwälder Feuerversicherungsanstalt).

Zu 2:

Da dem Justizressort keine Bundesbetriebe zugeordnet sind und ich auch keine Anteile des Bundes in Gesellschaften vertrete, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 4:

Der Beantwortung dieser Frage steht das wirtschaftliche Interesse des Bundes entgegen (Art. 20 Abs. 3 B-VG); in diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort des Bundeskanzlers auf die an ihn gerichtete Anfrage gleichen Inhalts 3458/J-NR/1989.

Zu 5:

Von den Dienstbehörden im Justizressort wurden keine Provisionen gezahlt; ob Provisionen von den Versicherern gezahlt wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu 6:

Die Versicherer wurden unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zum Teil im Weg der freihändigen Vergabe, zum Teil im Weg der beschränkten Ausschreibung ausgewählt. Bei zwei länger zurückliegenden Vertragsabschlüssen kann die Dienstbehörde den Vergabemodus nicht mehr angeben.

9. Mai 1989

DOK 546P

